

## **Einhaltung von Rechtsvorschriften als Teil der akkreditierten Zertifizierung nach ISO 14001:2015 „EA-7/04 M:2017“**

**(Deutsche Übersetzung des EA Dokumentes „EA-7/04 M:2017“)**

---

**EA-7/04 M: 2017** | Revision 3: 14. Mai 2017 | Datum der Übersetzung: 13.08.2020

Die Übersetzung dieses Dokuments dient lediglich der Information und Arbeitserleichterung.

Können die deutsche Übersetzung und die englische Originalfassung unterschiedlich ausgelegt werden gilt bei Zweifelsfällen das englische Original als verbindlich.

### **Zweck**

Zweck dieses Dokuments ist die Festlegung allgemeiner Anforderungen innerhalb der EA, wodurch es akkreditierten KBS ermöglicht werden soll, Verantwortung für das Management ihres Akkreditierungsbereichs oder von Teilen davon zu übernehmen, ohne dass für jede neue Tätigkeit eine vorherige Evaluierung durch die nationale Akkreditierungsstelle erforderlich ist. EA kann diese Anforderungen um bestimmte Anforderungen ergänzen, die für den jeweils betrachteten Sektor von Bedeutung sind. Werden bestimmte Anforderungen als nötig erachtet, so werden diese als Zusätze zu diesem Dokument veröffentlicht.

Gemäß § 2 i.V.m. § 3 Nr. 9 BGlG ist § 4 Abs. 3 BGlG nicht direkt auf die DAkkS anwendbar. In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit für Funktionsbezeichnungen auch das generische Maskulinum verwendet, soweit eine konkrete Ansprache nach dem natürlichen Geschlecht nicht sinnvoll möglich ist und das natürliche Geschlecht unwichtig ist oder männliche und weibliche Personen gleichermaßen gemeint sind.

DAkkS-Regeln und sonstige technische Spezifikationen müssen problemlos lesbar sein und dürfen deshalb keine Schrägstriche enthalten, was eine Benutzung des Binnen-/s und Doppelbezeichnungen ausschließt (vgl. zur Zulässigkeit § 115 Handbuch der Rechtsförmlichkeit). Es gelten daneben die weiteren Anforderungen der DIN 820-2:2012-12 Normungsarbeit - Teil 2: Gestaltung von Dokumenten (ISO/IEC-Direktiven - Teil 2:2011) für die Formulierung technischer Spezifikationen.

**Autorenschaft:**

Dieses Dokument wurde durch das EA Certification Committee erstellt.

**Offizielle Sprache**

Der Text darf, wenn erforderlich, in andere Sprachen übersetzt werden. Die englische Version bleibt die endgültige Version.

**Copyright**

Das Copyright auf diesen Text liegt bei EA. Der Text darf nicht für den Weiterverkauf kopiert werden.

**Weitere Informationen**

Für weitere Informationen zu dieser Publikation wenden sie sich an ihr nationales Mitglied von EA oder an das EA Sekretariat: [secretariat@european-accreditation.org](mailto:secretariat@european-accreditation.org)

Aktuelle Informationen sind der Website zu entnehmen: [www.european-accreditation.org](http://www.european-accreditation.org)

**Kategorie:** Fachliches Anwendungsdokument für Konformitätsbewertungsstellen

**Das Dokument EA-7/04 ist verpflichtend.**

**Datum der Freigabe:** 14. Mai 2017

**Datum der Anwendung:** Unmittelbar

**Gemäß der neuen ISO 14001:2015 unmittelbar umzusetzende Version. Für ISO 14001:2004 verwenden Sie bitte das vorhergehende Dokument EA-7/04:2007 Revision 2.**

**Zur Revision:**

Dieses Dokument wurde ursprünglich im Februar 2007 von EA genehmigt und anschließend überarbeitet, um den aktuellen Anforderungen Rechnung zu tragen.

Die Revision 2017 dient zur Anpassung des Dokuments an die aktuellen Anforderungen aus ISO 14001:2015, ISO/IEC 17021-1 und ISO/IEC 17021-2.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Anforderungen von ISO 14001:2015 hinsichtlich der Einhaltung von Rechtsvorschriften .....</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Erforderliche Kompetenzen hinsichtlich UMS-Zertifizierung und bindende Verpflichtungen ....</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Audit von UMS durch die Zertifizierungsstelle mit Blick auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften .....</b>	<b>8</b>
4.1	Umweltpolitische Verpflichtung zur Einhaltung von Rechtsvorschriften (Abschnitt 5.2 d) .....	9
4.2	Ermittlung von und Zugang zu rechtlichen Anforderungen (Abschnitt 4.2 und 6.1.3) .....	10
4.3	Anwendung der rechtlichen Anforderungen auf die Umweltaspekte der Organisation (Abschnitt 6.1.3) ..	10
4.4	Umweltbezogene Zielsetzungen und Plan, wie diese zu erreichen sind (Abschnitt 6.2) .....	11
4.5	Ablaufplanung und -lenkung (Abschnitt 8.1) .....	12
4.6	Überwachung, Messung, Analyse und Evaluierung – Allgemeines (Abschnitt 9.1.1) .....	12
4.7	Evaluierung der Einhaltung von Rechtsvorschriften (Abschnitt 9.1.2).....	13
4.8	Nichtkonformität und Korrekturmaßnahmen (Abschnitt 10.2) .....	14
4.9	Internes Audit (Abschnitt 9.2) .....	15
4.10	Management-Bewertung (Abschnitt 9.3) .....	15
<b>5</b>	<b>Konformitätskriterien für die Zertifizierungsentscheidung.....</b>	<b>16</b>
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>16</b>
	<b>ANHANG 1 – GLOSSAR.....</b>	<b>18</b>
	<b>ANHANG 2 – LITERATURHINWEISE.....</b>	<b>19</b>

## 1 Einleitung

- 1.1 Dieses Dokument soll nützliche Informationen darüber liefern, welcher Zusammenhang zwischen der akkreditierten Zertifizierung eines Umweltmanagementsystems (UMS) einer Organisation und der Einhaltung anwendbarer umweltrechtlicher Anforderungen durch diese Organisation besteht.

Es richtet sich unter anderem an Organisationen, die über ein UMS verfügen oder ein UMS implementieren, staatliche Behörden und Umweltbehörden, Akkreditierungsstellen, akkreditierte Zertifizierungsstellen (oder KBS – Konformitätsbewertungsstellen) und andere Interessengruppen.

Umweltbehörden und die Öffentlichkeit sollten Organisationen mit einem akkreditierten Zertifikat nach ISO 14001:2015 vertrauen können und diese als Organisationen wahrnehmen können, die in der Lage sind, stetig und konsequent für die Einhaltung der für sie geltenden Rechtsvorschriften zu sorgen.

- 1.2 Nach nahezu 20 Jahren Erfahrung mit UMS seit der Veröffentlichung der internationalen Norm ISO 14001:1996, der diese ersetzenden Norm ISO 14001:2004 und der heute gültigen ISO 14001:2015<sup>1</sup> sind die wichtigsten Ziele eines UMS nun klar und deutlich in seinem Anwendungsbereich festgelegt: Im Einklang mit der Umweltpolitik einer Organisation gehören zu den angestrebten Auswirkungen eines Umweltmanagementsystems:

- Verbesserung der Umweltleistung;
- Erfüllung von bindenden Verpflichtungen;
- Erreichen umweltbezogener Zielsetzungen.

Dank dieser klar formulierten Zielvorgaben konnten viele Organisationen durch die Umsetzung und Aufrechterhaltung eines UMS, das die Norm erfüllt, Gesetzeskonformität erreichen und aufrechterhalten.

- 1.3 Auch staatliche und regionale Behörden sowie Umweltbehörden haben den potenziellen Beitrag erkannt, den die Umsetzung und Aufrechterhaltung eines UMS zur Verbesserung der Umweltleistung leistet.

UMS werden beispielsweise im Zusammenhang mit spezifischen umweltrechtlichen Regelungen oder als von einer Umweltbehörde auferlegte Bedingung verwendet. Bei der Umsetzung und Aufrechterhaltung von UMS besteht ein wachsendes Interesse an einer Lockerung der behördlichen Aufsicht.

1.4 Zu den Phasen des umweltrechtlichen Aufsichtszyklus gehören mindestens:

- Entwicklung und Veröffentlichung der gesetzlichen Regelungen,
- Ausstellung einer umweltrechtlichen Genehmigung (z. B. Lizenz und Berechtigungen),
- Umsetzung,
- Überprüfung der Einhaltung (z. B. Inspektion),
- Durchsetzungsmaßnahmen bei Fällen der Nichteinhaltung.

Das Verständnis jeder dieser Phasen und ihre Umsetzung kann sich von Land zu Land unterscheiden.

Die Einhaltung der Rechtsvorschriften kann in Bezug auf das Verhältnis zwischen Organisation und Umweltbehörden als Situation verstanden werden, in der keine reaktiven Durchsetzungsmaßnahmen stattfinden oder dies von der Organisation erwartet werden kann. Zu den Durchsetzungsmaßnahmen können gehören: Warnungen, Konformitäts- und Verbotsmitteilungen sowie administrative, strafrechtliche oder zivilrechtliche Maßnahmen.

1.5 Das allgemeine Anliegen der interessierten Kreise ist es jedoch, dass die rechtlichen Anforderungen ungeachtet des Standpunkts der Umweltbehörde uneingeschränkt eingehalten werden.

1.6 Nach Berücksichtigung der verschiedenen Standpunkte und Konsultation von IMPEL<sup>2</sup> wird für die „Einhaltung von Rechtsvorschriften“ die folgende Definition verwendet: „Konformität mit dem Gesetz auf eine solche Weise, dass das beabsichtigte Ergebnis erzielt wird.“

1.7 Zwar ist die Zertifizierung eines UMS nach den Anforderungen von ISO 14001:2015 keine Garantie für die Einhaltung von Rechtsvorschriften (ebenso wenig wie die anderen Mittel zur Kontrolle, wie z. B. behördliche oder andere Kontrollen bzw. Inspektionen der Konformität, oder andere Formen der Zertifizierung oder Verifizierung eine solche Garantie geben können), doch ist sie ein erwiesenes und effizientes Instrument, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu erzielen und aufrechtzuerhalten.

Durch die akkreditierte Zertifizierung nach ISO 14001:2015 wird dargelegt, dass ein unabhängiger Dritter (die Zertifizierungsstelle) beurteilt und bestätigt hat, dass die Organisation über ein nachweislich wirksames UMS verfügt, durch das die Erfüllung der Verpflichtungen ihrer Umweltpolitik einschließlich ihrer bindenden Verpflichtungen sichergestellt wird.

Anhaltende oder potenzielle Nichteinhaltung der anwendbaren rechtlichen Anforderungen lässt einen Mangel an administrativer Kontrolle in der Organisation und ihrem UMS erkennen, weshalb die Konformität mit der Norm sorgfältig geprüft werden sollte.

1.8 Es wird anerkannt, dass nicht allein die Einhaltung von Rechtsvorschriften ausschlaggebend für die Wirksamkeit eines UMS ist. Ein UMS ist ein wichtiges Instrument zur Steuerung von Umweltrisiken, wobei die rechtlichen Folgen/Auswirkungen der nichtkonformen Leistung nur eine von mindestens vier potenziellen Folgen/Auswirkungen sind.

Zu den anderen Folgen/Auswirkungen gehören:

1. Umweltfolgen (z. B. ökologische Schäden),
2. Folgen für Interessengruppen (z. B. Unternehmensreputation) und
3. wirtschaftliche Auswirkungen (z. B. finanzieller Natur, Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition).

1.9 Dieses Dokument wird als EA-Dokument veröffentlicht und soll das gemeinsame Verständnis der Akkreditierungsstellen, die Mitglied des EA MLA sind, von der UMS-Zertifizierung wiedergeben. Es wird anerkannt, dass in anderen Regionen ein anderes Verständnis der in diesem Dokument beschriebenen Standpunkte vorherrschen kann.

1.10 Ziel dieses Dokuments ist es nicht, Auslegungen der Anforderungen aus ISO 14001:2015 zu erarbeiten. Stattdessen identifiziert das Dokument die Anforderungen der internationalen Norm, die sich direkt auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften beziehen, und erläutert, was der akkreditierte Zertifizierungsprozess abdecken sollte, um eine Reihe berechtigter Erwartungen von Interessengruppen und interessierten Kreisen zu unterstützen.

1.11 Der Begriff „sollte“ wird in diesem Dokument verwendet, um anerkannte Möglichkeiten zur Einhaltung der Anforderungen der Norm aufzuzeigen. Eine Konformitätsbewertungsstelle (KBS) kann diese Anforderungen gleichwertig einhalten, vorausgesetzt, dies kann gegenüber einer Akkreditierungsstelle (AS) nachgewiesen werden. Der Begriff „müssen“ wird in diesem Dokument verwendet, um diejenigen Bestimmungen aufzuzeigen, die die Anforderungen der relevanten Norm widerspiegeln und verbindlich sind.

1.12 ISO 14001 definiert und verweist auf „bindende Verpflichtungen“ auf allgemeine Weise. „Rechtliche Verpflichtungen und andere Anforderungen“ ist eine weitere zulässige Benennung für den gleichen Begriff (siehe ISO 14001:2015, Abschnitt 3.2.9). Da die Benennung „bindende Verpflichtungen“ nicht allein auf rechtliche Anforderungen beschränkt ist, wird zur Hervorhebung des Zwecks dieses Dokuments (Zusammenhang zwischen der Einhaltung von Rechtsvorschriften und der Zertifizierung von UMS) auch die Benennung „rechtliche Anforderungen“ verwendet.

## 2 Anforderungen von ISO 14001:2015 hinsichtlich der Einhaltung von Rechtsvorschriften

2.1 ISO 14001:2015 verlangt von Organisationen, dass ihre Umweltpolitik die „Verpflichtung“ enthält, die bindenden Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus ihren Umweltaspekten ergeben. Die Organisation muss Prozesse für die regelmäßige Evaluierung der Einhaltung der anwendbaren rechtlichen Anforderungen aufbauen, verwirklichen und aufrechterhalten, die mit der Erfüllung dieser Verpflichtung im Einklang stehen.

2.2 Die mit Blick auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften wichtigsten Abschnitte von ISO 14001:2015 beziehen sich auf die folgenden UMS-Elemente:

- 1) öffentliche Umweltpolitik mit Verpflichtung zur Erfüllung der bindenden Verpflichtungen (Abschnitt 5.2d);
- 2) Verständnis der Erfordernisse und Erwartungen interessierter Parteien, die zu bindenden Verpflichtungen führen (Abschnitt 4.2);
- 3) Ermittlung und Zugang zu den anwendbaren rechtlichen Anforderungen und anderen Anforderungen im Zusammenhang mit den Umweltaspekten der Organisation (Abschnitt 6.1.3 a);
- 4) wie diese rechtlichen Anforderungen auf die Umweltaspekte der Organisation angewendet werden (Abschnitt 6.1.3 b);
- 5) Ziele/Vorgaben/Programme (Abschnitt 6.2.1)
- 6) wie die rechtlichen Verpflichtungen routinemäßig gehandhabt und überwacht werden (Abschnitte 8.1 und 9.1.1);
- 7) Evaluierung der Einhaltung von Rechtsvorschriften (Abschnitt 9.1.2);
- 8) die Organisation muss zuverlässig mit externen Interessengruppen kommunizieren, wenn ihre bindenden Verpflichtungen dies vorschreiben (Abschnitt 7.4.3);
- 9) Korrekturmaßnahmen, falls erforderlich (Abschnitt 9.1.2 b und 10.2);
- 10) internes Audit (Abschnitt 9.2.2) und
- 11) Management-Bewertung (Abschnitt 9.3 b, c, d, f).

### **3 Erforderliche Kompetenzen hinsichtlich UMS-Zertifizierung und bindende Verpflichtungen**

- 3.1 Sowohl die Auditoren als auch das mit der Prüfung von Auditberichten und mit Zertifizierungsentscheidungen betraute Personal müssen die Kompetenzanforderungen von Zertifizierungsstellen für solche Funktionen erfüllen (ISO/IEC TS 17021-2<sup>4</sup>). Die erforderlichen Kenntnisse der bindenden Verpflichtungen, die für die Umweltaspekte der Organisation gelten, müssen von der Zertifizierungsstelle für jeden technischen Bereich, in dem die Organisation tätig ist, beschrieben werden.
- 3.2 Insbesondere für alle UMS-Auditoren (die für das Audit der Anforderungen aus den bindenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit ISO 14001:2015, Abschnitt 6.1.3, 8.1 und 9.1.2 verantwortlich sind), müssen die Kompetenzkriterien für die bindenden Verpflichtungen die Kenntnisse und das Verständnis der jeweiligen rechtlichen und anderen Anforderungen umfassen, die erforderlich sind, um herauszufinden, ob die Organisation sämtliche bindende Verpflichtungen hinreichend erstens ermittelt und zweitens umgesetzt hat.

### **4 Auditierung eines UMS durch die Zertifizierungsstelle mit Blick auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften**

- 4.0.1 Während des Prozesses der Zertifizierungsbewertung evaluiert eine Zertifizierungsstelle die Konformität einer Organisation mit den Anforderungen aus ISO 14001:2015, da diese sich auf die bindenden Verpflichtungen der Organisation beziehen, und verleiht erst dann die Zertifizierung, wenn die Konformität dargelegt werden kann, wobei die Bestimmungen aus Abschnitt 4 berücksichtigt werden.

Nach der Zertifizierung müssen die von der Zertifizierungsstelle durchgeführten Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits mit den obigen Audit-Methoden im Einklang stehen, wobei auch die nachfolgenden Überlegungen zu berücksichtigen sind.

- 4.0.2 Mit Blick auf die Ausgewogenheit zwischen der Prüfung von Dokumenten und Aufzeichnungen und der Evaluierung der Umsetzung des UMS während Audittätigkeiten vor Ort (z. B. Begehung der Räumlichkeiten, Audit am Arbeitsplatz) muss die Zertifizierungsstelle sicherstellen, dass ein angemessenes Audit der Wirksamkeit des UMS stattfindet.
- 4.0.3 Die einzelnen Anteile dieser Audittätigkeiten lassen sich nicht festlegen, da die Gegebenheiten in jeder Organisation anders sind. Jedoch gibt es Hinweise darauf, dass relativ häufig ein zu großer Teil des Audits nicht vor Ort durchgeführt wird. Dies kann zu einer unangemessenen Bewertung der Wirksamkeit des UMS hinsichtlich der Einhaltung von Rechtsvorschriften führen, und potenziell dazu, dass mangelhafte Leistungen übersehen werden, was wiederum den Verlust des Vertrauens von Interessengruppen in den Zertifizierungsprozess zur Folge hat.



Die Zertifizierungsstelle muss durch ein geeignetes Überwachungsprogramm sicherstellen, dass die Konformität während der Dauer des Zertifizierungszyklus, in der Regel drei Jahre, aufrechterhalten wird. Die Auditoren der Zertifizierungsstelle müssen die Handhabung der bindenden Verpflichtungen anhand der nachgewiesenen Umsetzung des Systems prüfen und dürfen sich nicht allein auf geplante oder erwartete Ergebnisse verlassen.

4.0.4 Eine Organisation, die ihr anfängliches oder fortwährendes Engagement zur Einhaltung der bindenden Verpflichtungen durch die unten aufgeführten wichtigsten Elemente nicht darlegen kann, wird von der Zertifizierungsstelle nicht oder nicht mehr als konform mit den Anforderungen aus ISO 14001:2015 zertifiziert.

4.0.5 Vorsätzliche oder ständige Nichtkonformität wird als schwerwiegender Mangel an Unterstützung für das umweltpolitische Ziel, die bindenden Verpflichtungen zu erfüllen, erachtet und schließt eine Zertifizierung aus oder führt zur Aussetzung oder Zurückziehung eines bestehenden ISO 14001 Zertifikats.

In den folgenden Abschnitten dieses Dokuments ist angegeben, was eine Zertifizierungsstelle bei der Evaluierung des UMS hinsichtlich der Einhaltung der Rechtsvorschriften berechtigterweise erwarten kann.

#### **4.1 A Umweltpolitische Verpflichtung zur Einhaltung von Rechtsvorschriften (Abschnitt 5.2 d)**

4.1.1 Die Zertifizierungsstelle bestimmt, ob alle der folgenden umweltpolitischen Erklärungen der Organisation nachgewiesen sind:

- 1) eine Umweltpolitik ist vorhanden;
- 2) sie erfüllt die Anforderungen aus ISO 14001:2015, Abschnitt 5.2, und insbesondere:
- 3) sie umfasst eine Verpflichtung, die bindenden Verpflichtungen zu erfüllen;
- 4) sie umfasst eine Verpflichtung zum Umweltschutz, darunter zur Vermeidung von Umweltbelastungen;
- 5) sie wird den Mitarbeitern und anderen Personen, die für die oder im Namen der Organisation arbeiten, mitgeteilt, und ist für interessierte Kreise verfügbar;
- 6) sie wird von der obersten Leitung erstellt, umgesetzt und aufrechterhalten;
- 7) ihre Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit unterliegen regelmäßigen Management-Bewertungen.

## **4.2 Ermittlung von und Zugang zu rechtlichen Anforderungen (Abschnitt 4.2 und 6.1.3)**

- 4.2.1 Die Zertifizierungsstelle stellt fest, ob die Organisation die Erfordernisse und Erwartungen interessierter Parteien, insbesondere diejenigen, die zu bindenden Verpflichtungen werden, effektiv ermittelt hat (ISO 14001:2015, Abschnitt 4.2.c). Dies bedeutet, dass die Zertifizierungsstelle wirksam bestätigt, dass die Organisation über die vollständige Kenntnis aller verschiedenen zuständigen Behörden verfügt, die bindenden Verpflichtungen für die Organisation festlegen (z. B. europäische Behörden, einzelstaatliche Behörden wie das Umweltministerium und regionale Behörden auf der Ebene der Provinz, des Kreises oder der Gemeinde).
- 4.2.2 Die Zertifizierungsstelle bestimmt, ob die Organisation alle von diesen Interessengruppen festgelegten, spezifischen und anwendbaren rechtlichen Anforderungen mit Bezug auf ihre Umweltaspekte identifiziert hat und Zugang zu diesen hat.
- 4.2.3 Darüber hinaus prüft die Zertifizierungsstelle, ob die Identifizierung dieser rechtlichen Anforderungen durch eine Überprüfung in regelmäßigen Zeitabständen aufrechterhalten wird (ISO 14001:2015, Abschnitt 9.3.b), um neue oder geänderte Anforderungen zu ermitteln und Änderungen am UMS umzusetzen.
- 4.2.4 Die Zertifizierungsstelle prüft, ob die Identifizierung und der Zugang zu den anwendbaren rechtlichen Anforderungen vollständig sind. Die Zertifizierungsstelle ist nicht dafür verantwortlich, die identifizierten rechtlichen Anforderungen als abschließend oder endgültig zu bestätigen. Diese Verantwortung liegt einzig bei der Organisation.
- 4.2.5 Die Auditteams der Zertifizierungsstelle müssen über relevante Kenntnisse der anwendbaren rechtlichen Anforderungen für den Standort und die Umweltaspekte der Organisation verfügen, um Fehler oder Auslassungen sowie Mängel beim Zugang zu den identifizierten rechtlichen Anforderungen der Organisation ermitteln zu können.

## **4.3 Anwendung der rechtlichen Anforderungen auf die Umweltaspekte der Organisation (Abschnitt 6.1.3)**

- 4.3.1 Die Zertifizierungsstelle prüft, ob:
- 1) die Organisation bestimmt hat, wie die rechtlichen Anforderungen auf die Umweltaspekte anwendbar sind, und
  - 2) ob diese rechtlichen Anforderungen bei der Einrichtung, Umsetzung und Aufrechterhaltung des UMS und den nachfolgenden Kontrollmaßnahmen in Betracht gezogen wurden.

4.3.2 Unter Berücksichtigung der Risiken der Organisation muss das Audit durch Folgendes darlegen, dass die rechtlichen Anforderungen wirksam berücksichtigt wurden:

- Evaluierung der überprüften Nachweise über die rechtlichen Anforderungen der Organisation, darunter u. a. dokumentierte Informationen, Aufzeichnungen, direkte Beobachtungen und Gespräche;
- und Schlussfolgerung, ob das Ergebnis (die Überwachung und Kontrolle der Organisation) darlegt, dass alle bindenden Verpflichtungen (einschließlich der rechtlichen Anforderungen) erfolgreich verwaltet werden.

4.3.3 Das Audit der Zertifizierungsstelle stellt fest, ob das UMS in der Lage ist, bindende Verpflichtungen zu erfüllen (d. h. die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu erreichen). Dies kann durch Auditstichproben der betrieblichen Tätigkeiten und der Umgebung vor Ort geschehen. Dabei können entweder Beispiele bedeutender Umweltaspekte und deren Zuordnung im UMS zu den spezifischen rechtlichen Anforderungen auditiert, oder umgekehrt, Stichproben der rechtlichen Anforderungen und deren Zuordnung im UMS zu den bedeutenden Umweltaspekten gemacht werden. Die Zertifizierungsstelle bestätigt (als Teil ihres Audits), dass die Überwachungs- und Kontrollmechanismen der Organisation wirksam umgesetzt wurden und eine maßgebliche Einsichtnahme in die Leistung der Organisation hinsichtlich deren bindender Verpflichtungen erreicht wurde.

#### **4.4 Umweltbezogene Zielsetzungen und Plan, wie diese zu erreichen sind (Abschnitt 6.2)**

4.4.1 Die umweltbezogenen Zielsetzungen und der Plan, wie diese zu erreichen sind, werden festgelegt und umgesetzt, um die Umwelleistung der Organisation über die Einhaltung von Rechtsvorschriften hinaus oder in Bereichen zu verbessern, in denen keine rechtlichen Anforderungen bestehen (z. B. Energieverbrauch bei der Produktion oder produktbezogene Aspekte).

4.4.2 Umweltbezogene Zielsetzungen können auch als umweltpolitisches Instrument zur Handhabung des umweltbezogenen Risikos einer Nichteinhaltung der rechtlichen Anforderungen dienen. So kann zum Beispiel ein Plan zur Umsetzung zukünftiger rechtlicher Anforderungen oder, falls es vereinzelt oder sporadisch zur Nichteinhaltung der rechtlichen Anforderungen kommt, ein Plan zur Erzielung der Umweltzielsetzungen ein geeignetes Mittel sein, die Nichteinhaltung auf kontrollierte bzw. geregelte Weise zu beheben. Jedoch wird es nicht der Norm entsprechen, sich auf allgemeine Zielsetzungen zu verlassen, um Übereinstimmung mit den rechtlichen Anforderungen zu erzielen.

4.4.3 Die Zertifizierungsstelle ermittelt, ob die umweltbezogenen Zielsetzungen und Planungen, die innerhalb des UMS festgelegt sind, umgesetzt und aufrechterhalten werden und dabei die aktuellen rechtlichen Anforderungen und alle sich ändernden Gegebenheiten, die in der Management-Bewertung ermittelt wurden, berücksichtigt werden (ISO 14001:2015, Abschnitt 9.3).

#### **4.5 Ablaufplanung und -lenkung (Abschnitt 8.1)**

4.5.1 Die Ablauflenkung ist ein grundlegender Bestandteil der administrativen Kontrolle der betrieblichen Tätigkeiten einer Organisation und von deren Umweltemissionen und hat direkte Auswirkungen auf das Erreichen rechtlicher Konformität.

4.5.2 Die Zertifizierungsstelle prüft, ob die Organisation ihre betrieblichen Tätigkeiten, die mit Maßnahmen zum Umgang mit Risiken und Chancen verbunden sind, sowie diejenigen betrieblichen Tätigkeiten, die mit dem Erreichen der Umweltzielsetzungen verbunden sind, im Einklang mit ihrer umweltpolitischen Verpflichtung, die bindenden Verpflichtungen zu erfüllen, identifiziert und geplant hat.

Falls die Abläufe zur Sicherstellung der rechtlichen Konformität nicht ausreichend sind, sollten Prozesse diese Situation steuern und operative Kriterien vorgeben, die mit der rechtlichen Konformität im Einklang stehen.

4.5.3 Die Zertifizierungsstelle prüft, ob geeignete dokumentierte Informationen gepflegt werden, die darlegen, dass die Prozesse wie geplant ausgeführt wurden.

4.5.4 Diese Prozesse sollten die Mitteilung zutreffender Anforderungen an Lieferanten und Auftragnehmer berücksichtigen.

#### **4.6 Überwachung, Messung, Analyse und Evaluierung – Allgemeines (Abschnitt 9.1.1)**

4.6.1 Die Überwachung und Messungen sollten der Organisation die Einblicke liefern, die zur Evaluierung der bindenden Verpflichtungen erforderlich sind. Das Audit dieses Bereichs ist daher wichtig für die Einhaltung der Rechtsvorschriften. Das Ergebnis der Überwachung und Messungen liefert Angaben für die Evaluierung der Einhaltung von Verpflichtungen (Abschnitt 9.1.2) und für Korrekturmaßnahmen (Abschnitt 10.2).

4.6.2 Wird eine Nichtübereinstimmung mit den rechtlichen Anforderungen erkannt, muss die Organisation unverzüglich Korrekturmaßnahmen treffen (einschließlich Ursachenanalyse, Korrekturen und Maßnahmen, um ein erneutes Auftreten zu verhindern), wozu abhängig von den betroffenen rechtlichen Anforderungen und dem Ausmaß der Nichtübereinstimmung auch Maßnahmen zur unverzüglichen Information der Umweltbehörde gehören können.

4.6.3 Die Zertifizierungsstelle prüft, ob die getroffene Korrekturmaßnahme und, falls erforderlich, die Maßnahme zur Vermeidung eines erneuten Auftretens, in Bezug auf die Art und das Ausmaß der Umweltauswirkung der Nichtübereinstimmung wirksam ist und rechtzeitig getroffen wurde.

#### **4.7 Evaluierung der Einhaltung von Rechtsvorschriften (Abschnitt 9.1.2)**

4.7.1 Auditoren von Zertifizierungsstellen müssen die Konformität eines UMS mit den Anforderungen aus ISO 14001:2015 prüfen. Sie müssen keine direkte Evaluierung der Einhaltung der Rechtsvorschriften vornehmen, da dies die Anforderung an die Organisation ist, die sich aus diesem Abschnitt ergibt. Ebenso müssen die Auditoren von Zertifizierungsstellen kein Konformitätsaudit durchführen, da dies die Aufgabe der Umweltbehörde oder eines Auditors/Inspektors ist, der speziell zu diesem Zweck beauftragt wird.

4.7.2 Es ist Aufgabe der Organisation und eine Funktion des UMS, sicherzustellen, dass die Einhaltung aller bindenden Verpflichtungen regelmäßig durch die Organisation evaluiert wird, diese Evaluierung dokumentiert wird und die Organisation ihren Konformitätsstatus kennt. Von einem UMS, das als konform mit den Anforderungen aus ISO 14001:2015 zertifiziert wurde, wird erwartet, dass es in der Lage ist, den Konformitätsstatus der Organisation zu identifizieren.

4.7.3 Die Zertifizierungsstelle bestimmt, ob die Organisation den erforderlichen Prozess/die erforderlichen Prozesse eingerichtet hat, ihre Konformität mit allen anwendbaren rechtlichen Anforderungen vollständig evaluiert hat und die Ergebnisse dieser Evaluierung angemessen dokumentiert hat. Ein wichtiges Element dieses Audits sollte die Kompetenz der Personen sein, die die Evaluierung der Einhaltung der Verpflichtungen im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen und deren Anwendung durchführen (somit ist ISO 14001:2015, Abschnitt 7.2 auch für die Einhaltung von Rechtsvorschriften relevant).

4.7.4 Die Zertifizierungsstelle sollte die Wirksamkeit der Evaluierung anhand von Folgendem prüfen:

- 1) Prüfung der Konformitätsfeststellung in der Organisation mit Beispielen spezifischer rechtlicher Anforderungen;
- 2) Suche nach Belegen für Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung während anderer Bewertungstätigkeiten (z. B. Vorort-Audits und Ablauflenkung);
- 3) Prüfung, ob die Evaluierung der Einhaltung der Verpflichtungen der Organisation alle ermittelten rechtlichen Anforderungen abdeckt;
- 4) Prüfung der Eignung der Evaluierung (Fähigkeit des beteiligten Personals, Umfang der Evaluierung in Bezug auf die Tätigkeiten der Organisation usw.).

4.7.5 Die Konformität der Evaluierung der Organisation und der Konformitätsstatus können anhand verschiedener Quellen bestimmt werden, darunter Vor-Ort-Beobachtungen, Berichte über bestimmte Fälle von Nichtübereinstimmung, Berichte der Umweltbehörde und die Bestandteile der Management-Bewertung, wie in ISO 14001:2015, Abschnitt 9.3 beschrieben. Es ist unwahrscheinlich, dass eine dieser Quellen allein ausreichend objektive Nachweise bietet, doch ihre Kombination (z. B. durch Quervergleich der Informationen aus diesen Quellen) kann die erforderliche Sicherheit liefern.

4.7.6 Die Zertifizierungsstelle kann Methoden des Risikomanagements einsetzen, um während der Zertifizierungsbewertung Stichproben an Teilen des UMS durchzuführen und Umweltaspekte zu betrachten, die erhebliche Auswirkungen auf die rechtliche Konformität der Organisation haben können (z. B. Bereiche, die erhebliche Geldstrafen oder Haftstrafen für das Management und Leitungspersonal nach sich ziehen oder zu Problemen mit Interessengruppen bzw. der Kommunikation führen können).

#### **4.8 Nichtkonformität und Korrekturmaßnahmen (Abschnitt 10.2)**

4.8.1 Die Organisation sollte anhand ihres UMS darlegen, dass sie in der Lage ist, Nichtübereinstimmungen auf kontrollierte und geregelte Weise zu beheben.

4.8.2 Die Zertifizierungsstelle bestimmt, ob die Organisation die Korrekturmaßnahmen und Nichtübereinstimmungen auf geeignete Weise innerhalb des UMS gehandhabt hat. Ist dies nicht der Fall, sollte die Zertifizierungsstelle die Wirksamkeit des UMS insgesamt sowie dessen Fähigkeit, die Umweltpolitik der Organisation und deren Ziele und Vorgaben zu fördern, anzweifeln.

4.8.3 Die von der Organisation getroffenen Korrekturmaßnahmen sollten dem Ausmaß der Nichtübereinstimmung entsprechen. Übersteigt das Ausmaß die Fähigkeit der Organisation, die Nichtübereinstimmung zu korrigieren, sollte die Umweltbehörde unverzüglich über die Nichtübereinstimmung benachrichtigt werden und sollten mit der Umweltbehörde Maßnahmen vereinbart werden, die für eine Wiederherstellung der Übereinstimmung (z. B. Maßnahmenplan) und zur Reduzierung der Umweltbelastungen erforderlich sind.

4.8.4 Die Zertifizierungsstelle prüft die obige Situation auf Konformität mit mindestens den Abschnitten 6.1.3 und 9.1.2 aus ISO 14001:2015. Die Folgen für die Integrität der Zertifizierung werden mit Blick auf den von der Zertifizierungsstelle angenommenen Grad des Umweltrisikos und den Nutzen des Zertifikats für die interessierten Kreise analysiert.

4.8.5 Tritt die Nichtübereinstimmung während der Gültigkeit des Zertifikats auf, stellt die Zertifizierungsstelle sicher, dass die Korrekturmaßnahmen der Organisation ausreichend sind, um weiterhin die Erwartungen der Interessengruppen zu erfüllen. Dies kann beispielsweise durch die Bestätigung erfolgen, dass die Organisation über eine dokumentierte Zustimmung der zuständigen Behörde zur Umsetzung eines vereinbarten Plans mit Korrekturmaßnahmen verfügt, durch den die vollständige Konformität wiederhergestellt werden soll. Dies kann als konform mit der Verpflichtung der Organisation, ihre umweltpolitischen bindenden Verpflichtungen zu erfüllen, betrachtet werden. Zu vorsätzlicher oder ständiger Nichtkonformität siehe 4.0.5.

#### **4.9 Internes Audit (Abschnitt 9.2)**

4.9.1 Die Zertifizierungsstelle bestimmt, ob das interne Audit der Organisation deren Verpflichtung bewertet, die bindenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit ihren Umweltaspekten zu erfüllen.

4.9.2 Es wird erwartet, dass das von der Zertifizierungsstelle durchgeführte Audit des internen Audits der Organisation alle in diesem Dokument aufgeführten Themen abdeckt.

4.9.3 Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die internen Audits bewerten, inwieweit die Organisation ihren rechtlichen Konformitätsstatus im Vergleich mit den anwendbaren rechtlichen Anforderungen evaluiert hat, und dass der Prozess oder die Prozesse zur Ermittlung dieser Anforderungen wirksam und robust ist bzw. sind.

4.9.4 Das Ergebnis des internen Audits allein liefert nicht alle erforderlichen Informationen zur Evaluierung der Einhaltung von Rechtsvorschriften (Abschnitt 9.1.2). Der Schwerpunkt des internen Audits liegt auf der Konformität des UMS und dessen ordnungsgemäßer Umsetzung und Aufrechterhaltung.

Es sollte von einem Audit zur Einhaltung von Rechtsvorschriften oder der Evaluierung der Einhaltung der Verpflichtungen unterschieden werden, welche die Organisation gesondert in Auftrag geben kann. Die Ergebnisse von Audits der Einhaltung von Rechtsvorschriften können einen Beitrag zur Evaluierung der Einhaltung der Rechtsvorschriften gemäß ISO 14001:2015, Abschnitt 9.1.2, und somit zur Management-Bewertung leisten.

#### **4.10 Management-Bewertung (Abschnitt 9.3)**

4.10.1 Die Zertifizierungsstelle bestimmt, ob die Organisation die Ergebnisse der Evaluierung der Einhaltung der Verpflichtungen (Abschnitt 9.1.2) in ihre Management-Bewertungen aufgenommen hat. So wird sichergestellt, dass die oberste Leitung sich der Risiken potenzieller oder tatsächlicher Nichtübereinstimmungen bewusst ist und geeignete Schritte ergriffen hat, um der Verpflichtung der Organisation, ihre bindenden Verpflichtungen zu erfüllen, nachzukommen.

4.10.2 Die Zertifizierungsstelle bestimmt, ob die Management-Bewertung der Organisation alle sich ändernden Gegebenheiten geprüft hat, darunter veränderte Erfordernisse und Erwartungen interessierter Parteien, einschließlich bindender Verpflichtungen.

## **5 Konformitätskriterien für die Zertifizierungsentscheidung**

- 5.1 Die Interessengruppen und interessierten Kreise einer Organisation, die Konformität mit einer UMS-Norm behauptet, erwarten von der Organisation die vollständige Einhaltung von Rechtsvorschriften. Der wahrgenommene Wert der akkreditierten Zertifizierung in diesem Bereich steht in engem Zusammenhang mit der Zufriedenheit der interessierten Kreise, die durch die Einhaltung von Rechtsvorschriften erreicht wird.
- 5.2 Die Organisation sollte darlegen können, dass sie die Konformität mit den umweltrechtlichen Anforderungen durch ihre eigene Evaluierung der Einhaltung der Verpflichtungen erreicht hat, bevor ihr von der Zertifizierungsstelle die Zertifizierung erteilt wurde.
- 5.3 In Bereichen, in denen keine rechtliche Konformität vorliegt, sollte die Organisation eine dokumentierte Vereinbarung mit der Umweltbehörde über einen Plan, durch den vollständige Konformität erreicht werden soll, nachweisen können. Die erfolgreiche Umsetzung dieses Plans sollte als Priorität innerhalb des Managementsystems betrachtet werden.
- 5.4 In Ausnahmefällen kann die Zertifizierungsstelle die Zertifizierung dennoch erteilen, muss jedoch objektive Nachweise dafür einholen, dass das UMS geeignet ist, die erforderliche Konformität durch die vollständige Umsetzung der obigen, dokumentierten Vereinbarung zu erreichen.
- 5.5 Mithilfe der Anforderungen aus ISO/IEC 17021-1, Abschnitt 9.4.8.3 a) und der in ISO 14001:2015 ausdrücklich angegebenen angestrebten Ergebnisse stellt die Zertifizierungsstelle sicher, dass ihre Auditberichte eine Stellungnahme zur Konformität und Wirksamkeit des UMS der Organisation enthalten, sowie eine Zusammenfassung der Nachweise für die Fähigkeit des UMS, die bindenden Verpflichtungen zu erreichen.

## **6 Zusammenfassung**

- 6.1 Die akkreditierte Zertifizierung des UMS einer Organisation steht für Konformität mit den Anforderungen aus ISO 14001:2015 und umfasst die nachgewiesene und wirksame Verpflichtung der Organisation, ihre bindenden Verpflichtungen zu erfüllen.
- 6.2 Die Kontrolle der Einhaltung von Rechtsvorschriften durch die Organisation ist ein wichtiger Bestandteil der UMS-Bewertung und verbleibt in der Verantwortung der Organisation.



- 6.3 Es sei darauf hingewiesen, dass die Auditoren der Zertifizierungsstelle keine Inspektoren der Umweltbehörde sind. Sie sollten keine „Stellungnahmen“ oder „Erklärungen“ zu der Einhaltung von Rechtsvorschriften durch die Organisation abgeben. Sie sollten jedoch „die Evaluierung der Einhaltung von Rechtsvorschriften prüfen“, um die Konformität mit ISO 14001:2015 bewerten zu können.
- 6.4 Die akkreditierte Zertifizierung eines UMS als konform mit den Anforderungen aus ISO 14001:2015 kann keine uneingeschränkte und dauerhafte Garantie für die Einhaltung von Rechtsvorschriften geben, doch ebenso wenig kann jegliche Zertifizierung oder rechtliche Regelung gleich welcher Art die dauerhafte Einhaltung von Rechtsvorschriften garantieren. Dennoch ist ein UMS ein bewährtes und wirksames Instrument, um die Einhaltung von Rechtsvorschriften zu erreichen und aufrechtzuerhalten, und es liefert der obersten Leitung aussagekräftige und aktuelle Informationen über den Konformitätsstatus der Organisation.
- 6.5 Die ISO 14001:2015 verlangt von der Organisation eine Verpflichtung, ihre bindenden Verpflichtungen zu erfüllen. Die Organisation sollte darlegen können, dass sie ihre bindenden Verpflichtungen durch ihre eigene Evaluierung zur Einhaltung der Verpflichtungen erfüllen kann, bevor ihr von der Zertifizierungsstelle die Zertifizierung erteilt wird.
- 6.6 Die Zertifizierung eines Umweltmanagementsystems als konform mit den Anforderungen aus ISO 14001:2015 bestätigt, dass die Wirksamkeit des UMS bei der Verwirklichung der umweltpolitischen Verpflichtungen einschließlich der Erfüllung der bindenden Verpflichtungen nachgewiesen wurde, und bildet die Grundlage und Unterstützung für die weitergehende Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Organisation.
- 6.7 Um das Vertrauen der interessierten Kreise und Interessengruppen in die obigen Eigenschaften der akkreditierten Zertifizierung eines UMS aufrechtzuerhalten, muss die Zertifizierungsstelle sicherstellen, dass die *Wirksamkeit des Systems dargelegt wurde*, bevor die Zertifizierung erteilt, aufrechterhalten oder erneuert wird.
- 6.8 Das UMS kann als Instrument für den Dialog zwischen der Organisation und den Umweltbehörden dienen und die Grundlage einer vertrauensvollen Partnerschaft bilden, die an die Stelle des früher oftmals nachteiligen Verhältnisses der beiden Akteure tritt.
- Umweltbehörden und die Öffentlichkeit sollten Organisationen mit einem akkreditierten Zertifikat nach ISO 14001:2015 vertrauen können und diese als Organisationen wahrnehmen können, die in der Lage sind, stetig und konsequent für die Einhaltung der für sie geltenden Rechtsvorschriften zu sorgen.

## ANHANG 1 – GLOSSAR

In Bezug auf dieses Dokument werden die folgenden Benennungen verwendet:

„**UMS**“ ist ein Umweltmanagementsystem, das mit den Anforderungen aus ISO 14001:2015 übereinstimmt;

„**Zertifizierungsstelle**“ ist eine Konformitätsbewertungsstelle (KBS), die Konformitätsbewertungsleistungen nach ISO 14001:2015 durchführt;

„**Akkreditierung**“ ist die Bestätigung durch eine dritte Seite gegenüber einer Konformitätsbewertungsstelle, die formal darlegt, dass diese die Kompetenz besitzt, bestimmte Konformitätsbewertungsaufgaben durchzuführen; in diesem Fall die Bestätigung, dass die Zertifizierungsstelle die Anforderungen aus ISO/IEC 17021-1 erfüllt;

„**rechtliche Anforderungen**“ beziehen sich auf anwendbare rechtliche Anforderungen im Zusammenhang mit den Umweltaspekten einer Organisation und damit verbundenen Auswirkungen; siehe auch ISO 14001:2015, 3.2.9. „bindende Verpflichtungen“ als Benennung, die die rechtlichen Anforderungen umfasst.

„**Konformität**“ bedeutet Konformität des UMS der Organisation mit den Anforderungen aus ISO 14001:2015 oder Konformität der Zertifizierungsstelle mit ISO/IEC 17021-1<sup>3</sup>: in Bezug auf die verbindlichen Dokumente des International Accreditation Forum, sofern zutreffend.

## **ANHANG 2 – LITERATURHINWEISE**

- 1 ISO 14001:2015, Umweltmanagementsysteme – Anforderungen
- 2 Informationen zu IMPEL (Netzwerk der Europäischen Union für die Umsetzung und Vollziehung von Umweltrecht) sind unter [www.impel.eu](http://www.impel.eu) zu finden.
- 3 ISO/IEC 17021-1 Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren
- 4 ISO/IEC 17021-2 Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren – Teil 2: Anforderungen an die Kompetenz für die Auditierung und Zertifizierung von Umweltmanagementsystemen